

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 181. Sitzung am 5. September 2012 in Düsseldorf

Positionspapier zur Finanzsituation des ländlichen Raums

Das Präsidium des StGB NRW nimmt das als Anlage beigefügte Positionspapier zur Finanzsituation des ländlichen Raums zustimmend zur Kenntnis. Es stellt fest, dass das Land innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs deutlich geringere Zuweisungen pro Einwohner in den kreisangehörigen Raum lenkt als in den kreisfreien Raum. Bereits bestehende Nachteile der kreisangehörigen Kommunen bei der realen Steuerkraft werden auf diese Weise noch einmal verstärkt. Insgesamt müssen die Kommunen des kreisangehörigen Raums die Bereitstellung öffentlicher Leistungen mit deutlich geringeren Ressourcen pro Kopf bewerkstelligen als die kreisfreien Städte.

Das Präsidium fordert deshalb strukturelle Veränderungen mit dem Ziel der Herstellung interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich. Die Bevorzugung der Großstädte durch eine größenabhängige Staffelung des Hauptansatzes zur Ermittlung des Bedarfs einerseits und auf der anderen Seite die Anwendung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft muss beendet werden. Außerdem sind die Gewichtung und der Parameter zur Berechnung des Soziallastenansatzes dringend überprüfungsbedürftig.

Das Präsidium begrüßt in diesem Zusammenhang die Vergabe des Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW, mit dem zentrale Forderungen des StGB NRW gutachterlich überprüft werden. Es fordert die Landesregierung und den Landtag auf, die Ergebnisse des Gutachtens möglichst frühzeitig und ergebnisoffen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu diskutieren.

Das Präsidium fordert die gleichberechtigte Teilhabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an Fördermitteln außerhalb des GFG. Über eine quotale Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Pro-Kopf-Förderung im kreisfreien und kreisangehörigen Raum grundsätzlich identisch ist.

Aktionsplan U3-Ausbau

Das Präsidium stellt fest, dass trotz erheblicher Anstrengungen der Jugendämter und der Einrichtungsträger in den letzten Jahren nicht alle Kommunen die Versorgungsquote für den Ausbau der Betreuung Unterdreijähriger von 32 Prozent zum 1.08.2013 erreichen werden. Vielerorts wird zudem der Bedarf weit über diesem Ausbauziel liegen.

Um mögliche Klagen zu vermeiden, ist es unabdingbar, dass kurzfristig die Rahmenbedingungen für den U 3-Ausbau durch Bund und Land verbessert werden. Denn die möglichst flächendeckende Umsetzung des Rechtsanspruchs ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die Bund, Land und Kommunen gemeinsam in der Verantwortung stehen. Hierzu enthält der Aktionsplan zielführende Forderungen, die seitens des Präsidiums uneingeschränkt unterstützt werden.

GFG 2012/2013

1. Für den Fall, dass die vom Städte- und Gemeindebund NRW geforderten Strukturveränderungen im kommunalen Finanzausgleich noch keinen Eingang in das GFG 2013 finden, fordert das Präsidium das Land auf, auch im GFG 2013 Abmilderungshilfen nach dem Vorbild des GFG 2012-Entwurfs zur Verfügung zu stellen.

Nur so sind die im GFG 2012-Entwurf angelegten Strukturveränderungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bei etlichen negativ betroffenen Städten und Gemeinden auf ein verkraftbares Maß zu beschränken. Die Abmilderungshilfen sind so lange gerechtfertigt, wie die Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW nicht diskutiert und umgesetzt worden sind.

2. Das Präsidium fordert, die Gewichtung des Soziallastenansatzes im GFG 2013 nicht weiter zu erhöhen. Das Land darf den Ergebnissen des Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, welches sich auch zentral mit der Frage der Gewichtung des Soziallastenansatzes und dem Parameter zu dessen Berechnung auseinandersetzt, nicht vorgreifen.

Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahl mit der Bürgermeisterwahl

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hält an seiner Forderung fest, die Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten/innen auf acht Jahre festzusetzen.

Die beabsichtigte Zusammenlegung der Wahlen der Räte und Kreistage mit den Wahlen der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/innen kann unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben frühestens im Jahr 2020 erfolgen.

Sofern beabsichtigt wird, bereits 2014 auf der Basis eines freiwilligen Ausscheidens des Amtsinhabers eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, bedarf es einer juristischen Klärung hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Ausdrücklich wird diese Regelung ausschließlich für diejenigen Betroffenen begrüßt, die selbst nicht mehr für ihr bisheriges Amt kandidieren wollen. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW erwartet, dass in diesem Zusammenhang auch die versorgungsrechtlichen Fragen geklärt und Regelungen für die Fallkonstellation getroffen werden, die durch Nachwahlen in der Vergangenheit entstanden sind.

Landesentwicklungsplan NRW - Großflächiger Einzelhandel

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW begrüßt die Absicht des Landes NRW, die Planung von Standorten des großflächigen Einzelhandels mit dem im Entwurf vorgelegten Landesentwicklungsplan - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - raumordnerisch zu steuern. Die Grundausrichtung der vorgesehenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist von der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung geprägt und trägt im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel zur Erhaltung einer verbrauchernahen Versorgung und zur Stärkung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche bei.

Für Städte und Gemeinden, aber auch für Investoren ist es unerlässlich, dass der im Entwurf vorgelegte Landesentwicklungsplan - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Dabei hat der Gesetzgeber europa-, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte zu beachten.

Das Präsidium sieht sich mit der erstmaligen Festlegung eines Abwägungserfordernisses für regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in seiner langjährigen Forderung bestätigt, Standortfestlegungen im Rahmen interkommunal abgestimmter Einzelhandelskonzepte einen besonderen Stellenwert einzuräumen.

Das Präsidium ist der Ansicht, dass bei Großvorhaben mit möglichen Auswirkungen auf benachbarte Kommunen, die planende Gemeinde die davon betroffenen Gemeinden frühzeitig über solche Planungen informiert und - soweit möglich - einbindet.

Elektromobilität im Rahmen kommunaler/regionaler Verkehrskonzepte

Das Präsidium ist der Auffassung, dass Elektromobilität nur dann eine Zukunft hat, wenn sie mit erneuerbaren Energien betrieben wird und mit einer Änderung des individuellen Verkehrsverhaltens einhergeht. Dies betrifft insbesondere die alltäglichen Wege in der Nahmobilität. Hier müsste erreicht werden, dass das Verkehrsmittel - Zu-Fuß-Gehen, (Elektro-)Fahrrad, ÖPNV, eigenes oder gemeinsam genutztes Auto - je nach Situation und Zweck gewählt wird.

Das Präsidium sieht zudem Chancen für Elektromobilität gerade in ländlichen Räumen außerhalb der Ballungsgebiete sowie in Klein- und Mittelstädten. Die alltäglichen, privat oder beruflich zurückzulegenden Wege liegen dort zum Großteil in einem Radius, für den Elektrofahrzeuge bereits jetzt genügend Energiereserven bieten. Dort lassen sich zudem Energieerzeugung, -speicherung und -verbrauch in einem engen räumlichen Umfeld organisieren, sodass Verluste beim Transport elektrischer Energie zu minimieren sind.

Das Präsidium unterstützt die Position des DStGB, dass

- Elektromobilität nur dann gesellschaftliche Akzeptanz erzielen wird, wenn sie in städtischen und ländlichen Räumen zum Einsatz kommt,
- sich Elektromobilität nur durchsetzt, wenn eine öffentlich zugängliche Lade-Infrastruktur geschaffen wird. Dies erfordert die Mitwirkung von Kommunen und kommunalen Unternehmen sowie eine systematische staatliche Förderung.
- Kommunen zur Förderung der Elektromobilität ein rechtliches Instrumentarium benötigen, das u. a. zusätzliche Umweltzonen, Parkprivilegien und bevorrechtigte Straßenspuren für Elektrofahrzeuge oder sonstige emissionsfreie Fahrzeuge möglich macht.

Einheitslastenabrechnungsgesetz

1. Das Präsidium des StGB NRW beauftragt die Geschäftsstelle, mit der Landesregierung Gespräche über eine faire und verfassungskonforme Ausgestaltung der Einheitslastenabrechnung zu führen. Hier steht das Land in der Pflicht, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten. Ein solcher muss nach Auffassung des Präsidiums nicht nur die in der Vergangenheit zugunsten des Landes eingetretenen Änderungen bei der Berechnung des Umsatzsteueranteils berücksichtigen, sondern auch eine nachvollziehbare und belastbare Berechnung der im Länderfinanzausgleich im engeren Sinne aktuell noch verbliebenen Belastungen durch die Deutsche Einheit enthalten.
2. Sollte sich ein solches Ergebnis nicht im Verhandlungswege erzielen lassen, empfiehlt das Präsidium, gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden die Erfolgsaussichten einer weiteren Verfassungsbeschwerde zu prüfen.